

sion de responsabilité puisse être admise, que la prédite corrélation soit établie à un titre quelconque, c'est-à-dire que les travaux au cours desquels l'accident s'est produit aient été exécutés en vue du but poursuivi par l'exploitation industrielle proprement dite, et qu'ils soient en rapport, au moins éloigné, mais incontestable, avec cette exploitation.

Il est compréhensible que la loi n'ait pas pu définir d'une manière précise, ou énumérer d'une façon complète tous les cas rentrant sous cette rubrique, et c'est dès lors au juge à rechercher et à décider dans chaque cas particulier, en tenant compte des circonstances, si les travaux dont il s'agit présentent la corrélation susmentionnée.

4° Or il n'en est point ainsi en ce qui touche le travail exécuté par le demandeur lors de l'accident dont il a été victime. Bien qu'au nombre des services que Burkhalter était appelé à rendre dans la situation, d'ailleurs assez mal définie, qu'il occupait chez la défenderesse, il s'en trouve qui rentrent dans la catégorie de ceux prévus aux art. 3 et 4 de la loi précitée, il ne peut-être question de faire rentrer sous ces dispositions, exceptionnelles, dont l'interprétation ne saurait être extensive le genre d'activité déployé par Burkhalter au moment de l'accident. Le transport de terre glaise destinée à la réfection des poêles d'une maison d'habitation louée à des tiers, dont plusieurs sont sans relation avec la fabrique de Rondchâtel, bâtiment étranger aux installations industrielles de cette entreprise et dont le revenu locatif figure sur un compte spécial était certainement sans rapport aucun avec l'exploitation et ne présente à aucun égard la corrélation exigée par les articles susvisés.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté, et le jugement rendu par la Cour d'Appel et de Cassation du canton de Berne, le 24 Juillet 1890, est maintenu tant au fond que sur les dépens.

119. Urtheil vom 31. Oktober 1890 in Sachen
Merz & Cie. gegen Wagemann.

A. Durch Urtheil vom 28. August 1890 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Beklagte Appellanten tragen ordentliche und außerordentliche Kosten zweiter Instanz mit einer Urtheilsgebühr von 40 Fr. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes Baselstadt vom 13. Juni 1890 ging dahin: Der am 13. Februar 1890 zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag ist aufgehoben. Beklagte sind zu Zahlung einer Entschädigung von 6800 Fr. sammt Zins zu 5% vom Tage der Einreichung der Klage (10. April 1890) an verurtheilt und tragen die ordnären Kosten des Prozesses mit Einschluß eines Honorars an den gerichtlichen Experten.

B. Gegen das Urtheil des Appellationsgerichtes ergriff die Firma Emil Merz & Cie. die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es seien die vorderinstanzlichen Urtheile aufzuheben. Kläger sei mit seiner Klage abzuweisen, eventuell es sei die Urtheilssumme angemessen zu reduzieren, oder doch dem Urtheil ein Vorbehalt zu Gunsten der Beklagten im Sinne des Art. 8, Abs. 2 des eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetzes beizufügen, unter Kostenfolge. Der Anwalt des Klägers und Refursbeklagten dagegen trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an, indem er um Ertheilung des Armenrechtes für seinen Klienten nachsucht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Thatsächlich ist aus den Akten folgendes hervorzuheben. Ernst Wagemann von Rüznacht, geb. 12. April 1874 trat im Mai 1889 als Mechanikerlehrling in die (der Fabrikgesetzgebung unterstellte) Konstruktionswerkstätte und Gießerei der Beklagten ein. Er sollte dort eine dreijährige Lehrzeit durchmachen und bezog anfänglich einen Lohn von 70 Cts. resp. 1 Fr. per Tag. Am 26. Juni 1889 arbeitete er an der Ausführung eines Pe-

troleumreservoirs im Rangirbahnhof der Schweizerischen Centralbahn. Dabei stürzte das Gerüst, auf dem er stand, ein und Wagemann fiel mit acht andern Arbeitern circa 7 Meter hoch hinab und wurde mit schweren Verletzungen und Brandwunden in das Spital verbracht, wo er bis zum 21. October verblieb. Von den übrigen Arbeitern wurden zwei getödtet, die Andern schwer verletzt. Es wurde dieses Unfalls wegen gegen Emil Mertz, Theilhaber der Firma Mertz & Cie. und seinen Vorarbeiter Josef Fischer, der die Arbeiten zu leiten hatte, Strafuntersuchung eingeleitet. Durch Urtheil des Strafgerichtes und des Appellationsgerichtes von Baselstadt vom 3. August und 5. September 1889 wurden beide der fahrlässigen Tödtung schuldig erklärt und Mertz zu einer Geldbuße von 500 Fr., Fischer zu einer solchen von 250 Fr. verurtheilt. Da die verletzten Arbeiter keinen Strafantrag gestellt hatten, die fahrlässige Körperverletzung aber nach baslerischem Strafrecht Antragsdelikt ist, so berührt das Strafurtheil die Körperverletzungen nicht; dasselbe spricht, gestützt auf ein Sachverständigengutachten, aus, der Einsturz des Gerüstes sei in Folge mangelhafter Konstruktion erfolgt. Ueber die dem E. Wagemann zu leistende Entschädigung kam zwischen dem Vater desselben und der Beklagten am 13. Februar ein Vertrag zu Stande, wonach Vater Wagemann erklärte, sich mit einer Entschädigung von 1200 Fr. begnügen zu wollen, aber mit dem Vorbehalte, daß der Zustand seines Sohnes in Folge des Unfalles sich nicht wesentlich verschlimmere. Nachdem ihm am 17. Februar 1890 von der Unfallsversicherungsgesellschaft Wintertthur, bei welcher die Beklagte ihre Arbeiter gegen Unfälle versichert hatte, der Betrag von 1395 Fr. (worin 195 Fr. für Pflegekosten und entgangenen Lohn inbegriffen sind) war ausbezahlt worden, stellte er eine Quittung aus, in welcher er sich für vollständig befriedigt erklärte und allen weitem Entschädigungsansprüchen entsagte, mit dem Vorbehalt, daß sich der Zustand seines Sohnes innert Jahresfrist nicht wesentlich verschlimmere. Mit Klageschrift vom 10. April 1890 stellte er nun aber Namens seines Sohnes das Begehren, die zwischen den Parteien am 13. Februar 1890 getroffene Vereinbarung sei vom Richter aufzuheben und die Beklagte zu verurtheilen, ihm eine restanzliche

Entschädigung von 6800 Fr. sammt Zins zu 5% seit Einreichung der Klage zu bezahlen. Er behauptete, die Entschädigung von 1200 Fr., die sein Sohn erhalten habe, sei eine offenbar unzulängliche und der Vertrag vom 13. Februar 1890 daher gemäß Art. 9 des erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 anfechtbar; derselbe sei übrigens auch wegen wesentlichen Irrthums unverbindlich. Er sei der Meinung gewesen, sein Sohn werde binnen kurzem vollständig hergestellt sein. Dies sei aber nicht der Fall: Die Folgen des Unfalles für die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit seines Sohnes seien weit schwerer, als er bei Abschluß des Vertrages angenommen habe. Der Bruch des linken Ellenbogens sei schlecht geheilt und der ganze Arm in Folge dessen bleibend unbrauchbar; ferner sei eine Schwäche im linken Fuß und Schenkel, der ebenfalls gebrochen war, zurückgeblieben; der Verletzte sei im Gesicht durch Brandnarben und Verdeckung des linken Backenknochens bleibend entstellt und leide überdies seit dem Unfalle an Magenbeschwerden, Schwindelanfällen und allgemeiner Schwäche, so daß er auch zu einer leichten Beschäftigung, wie z. B. zur Arbeit in einem kaufmännischen Geschäfte untauglich sei. Seine Arbeitsfähigkeit sei wohl um die Hälfte reduziert und es sei daher der nachträglich geforderte Entschädigungsbetrag gerechtfertigt. Denn ohne den Unfall hätte der Verletzte vom zwanzigsten Jahre an mindestens 4 Fr. per Tag verdient; das Entschädigungsmaximum des Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes finde keine Anwendung, da der Unfall durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung des Fabrikunternehmers herbeigeführt worden sei. Die Beklagte bestritt die Anfechtbarkeit des Vertrages vom 13. Februar 1890, eventuell das Quantitativ der geforderten Entschädigung. Von den Vorinstanzen ist eine gerichtliche Expertise über die Folgen des Unfalles für den Verletzten erhoben worden. Der Experte, Professor Socin in Basel, stellt als solche zunächst einige äußere Schädigungen fest, unter denen als für die Erwerbsfähigkeit von Bedeutung eine Verkürzung des linken Beines und ein abnormer Zustand des linken Ellenbogenfortsatzes, welcher die Abnahme der rohen Kraft des Armes und der Hand um einen Drittheil bedinge, in Betracht kommen. Außerdem bemerkt der Experte aber: Es sei unzweifelhaft, daß Wagemann an

einer chronischen Nierenentzündung leide, welche die bei ihm vorhandene allgemeine Schwäche und Arbeitsunfähigkeit und Störungen von Seiten des Herzens, die sich bei ihm zeigen, erkläre. Ob diese Krankheit als eine direkte Folge der erlittenen Verletzung anzusehen sei, vermöge der Experte nicht zu entscheiden; er halte es aber für sehr wahrscheinlich, daß sie sich im Anschlusse an eine Nierenerschütterung, die der Verletzte beim Unfalle unzweifelhaft erlitten, entwickelt habe und demnach mit der Verletzung in ursächlichem Zusammenhange stehe. Die äußern Schädigungen seien keiner weiteren Besserung zugänglich; die Nierenentzündung sei eine schwere Erkrankung, welche das Leben bedrohe, doch auch bei passender Behandlung einer Besserung, schwerlich einer gänzlichen Heilung, fähig sei. Während die äußern Schädigungen die Erwerbsfähigkeit nur in geringem Maße beeinträchtigen, — immerhin sei der linke Arm bleibend geschwächt und für Kraftanstrengungen ungeeignet — so mache der Zustand der Nieren und des Herzens Wagemann einstweilen absolut arbeitsunfähig.

2. In rechtlicher Beziehung ist nach Art. 9 Abs. 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes der Vertrag vom 13. Februar 1890 dann anfechtbar, wenn die durch denselben dem Geschädigten gewährte Entschädigung eine „offenbar unzulängliche“ ist. Des Nachweises eines wesentlichen Irrthums bedarf es zu Begründung der Anfechtung nicht; ebensowenig ist die Anfechtbarkeit, wie der beklagte Anwalt heute gemeint hat, davon abhängig, daß der Verletzte beim Vertragsschlusse in ungehöriger Weise beeinflusst oder gedrängt worden sei. Das Gesetz stellt vielmehr, in Abweichung allerdings von allgemeinen Rechtsprinzipien, einzig und allein auf die äußere Thatsache der offenbaren Unzulänglichkeit der vereinbarten Entschädigung ab; ist die Entschädigung offenbar unzulänglich, d. h. deckt sie den nach dem Gesetze erstattungsfähigen Schaden augenscheinlich bei weitem nicht, sondern steht in einem Mißverhältnisse zu demselben, so ist der Vertrag anfechtbar, mag er auch vom Verletzten ohne irgend welche Uebereilung oder Beeinflussung und in voller Kenntniß des Sachverhaltes abgeschlossen worden sein.

3. Fragt sich nun, ob in casu die Entschädigung eine offenbar unzulängliche sei, so haben die Vorinstanzen gestützt auf das von

ihnen eingeholte Expertengutachten festgestellt, daß nicht nur die äußern Beschädigungen des Verletzten sondern auch die Nierenentzündung durch den Unfall verursacht sei und bei Bemessung der Entschädigung in Berücksichtigung gezogen werden müsse. Der Anwalt der Beklagten hat heute hiegegen in erster Linie eingewendet, auf die Erkrankung der Nieren und deren Folgen dürfe überhaupt keine Rücksicht genommen werden; denn der Kläger habe in der Klage hierauf nicht abgestellt; es liege daher in der Berücksichtigung dieser Thatsache durch die Vorinstanzen die Zulassung einer unstatthafter Klageänderung. Allein die Frage, inwieweit eine Klageänderung oder Ergänzung der Klagehatsachen zulässig sei, ist prozeßualer Natur und es unterstehen daher die sachbezüglichen Entscheidungen der kantonalen Gerichte der Nachprüfung des Bundesgerichtes, nach bekanntem Grundsätze, nicht; übrigens ist klar, daß hier von einer unzulässigen Aenderung des Klagegrundes oder Klageverstärkung gewiß nicht die Rede sein könnte, zumal der Kläger in der Klage zwar nicht die Nierenkrankheit genannt, wohl aber die allgemeine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes behauptet hatte, welchen das gerichtärztliche Gutachten konstatiert und als dessen Ursache es die Nierenentzündung bezeichnet. Im Weiteren hat der Anwalt der Beklagten die Entscheidung, daß der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfalle und der Nierenkrankheit des Verletzten nachgewiesen sei, als unrichtig angefochten; der gerichtliche Sachverständige spreche sich hierüber nur zweifelnd aus und andere Aerzte, welche den Verletzten nach dem Unfalle untersucht haben, sprechen in ihrem Gutachten von einer Nierenkrankheit überhaupt nicht. Allein die Entscheidung des Vorderrichters, daß der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfalle und der Nierenkrankheit dargethan sei, ist thatsächlicher Natur und daher für das Bundesgericht gemäß Art. 30 Abs. 4 D.-G. ohne weiters verbindlich; ein Rechtsirrtum, eine rechtsirrhümliche Auffassung des Begriffes des Kausalzusammenhanges u. dgl., liegt derselben nicht zu Grunde; sie beruht auf der Erwägung, daß durch das Expertengutachten der Beweis des Kausalzusammenhanges, so wie er bei innern, der direkten Beobachtung sich entziehenden Verletzungen in der Regel möglich, sei erbracht worden, also auf Bethätigung der freien richterlichen Beweiswürdigung.

4. Ist somit davon auszugehen, daß auch die Nierenkrankheit des Verletzten durch den Unfall verursacht ist, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die durch den Vertrag vom 13. Februar 1890 gewährte Entschädigung eine offenbar unzulängliche ist. Die Vorinstanzen führen aus, es dürfe wohl angenommen werden, daß die Erwerbsfähigkeit des Verletzten dauernd um die Hälfte reduziert sei, da er außer der Verkürzung des linken Beines und der erheblichen Schwächung des linken Armes in Folge des Unfalles an einer Krankheit leide, welche sein Leben bedrohe, welche ihn einstweilen vollständig arbeitsunfähig mache und welche bei passender Behandlung, also jedenfalls nicht bei regelmäßiger anstrengender Arbeit, einer Besserung, schwerlich aber einer Heilung fähig sei. Bei Berechnung des durch die eingetretene Verminderung der Erwerbsfähigkeit entstehenden Einnahmeausfalls dürfe nicht einfach der kleine Lohn zu Grunde gelegt werden, welchen der Verletzte als junger Lehrling bezogen habe, vielmehr sei derjenige Lohn zu Grunde zu legen, welchen er nach vollendeter Lehrzeit voraussichtlich erhalten hätte und welcher für die Zeit vom zwanzigsten Jahre an, auf mindestens 3 Fr. per Tag veranschlagt werden dürfe. Danach ergebe sich ein jährlicher Einnahmeausfall von 450 Fr., was bei einem Eintrittsalter von 20 Jahren einem Rentenskapitale von 8415 Fr. entspreche. Diese Ausführungen beruhen nicht auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes; es ist denselben vielmehr beizutreten. Die Annahme, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die erlittenen äußeren Verletzungen und die schwere in Folge des Unfalles eingetretene Erkrankung um die Hälfte sei geschmälert worden, geht jedenfalls nicht zu weit. Ebenso ist es, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Balmer gegen Stöcklin & Cie. vom 15. Oktober 1886 (Amtliche Sammlung XII, S. 693) erkannt hat, richtig, daß bei Verletzung jugendlicher Arbeiter für die Bemessung der Entschädigung nicht einfach die Erwerbslage zur Zeit des Unfalles zu Grunde gelegt werden kann, sondern zu berücksichtigen ist, daß im ordentlichen Laufe der Dinge eine Steigerung des Erwerbes bis auf den normalen Lohn eines erwachsenen Arbeiters des betreffenden Gewerbes eintreten mußte. Ist aber danach der dem Verletzten entstandene Schaden mit der Vorinstanz auf circa 8415 Fr. zu würdigen, so ist klar, daß die

durch den Vertrag vom 13. Februar 1890 gewährte Entschädigung von 1200 Fr. eine offenbar unzulängliche war und dieser Vertrag daher aufzuheben ist und muß dem Kläger seine Klagebegehren in vollem Umfange ohne Abstrich zugesprochen werden. Denn das in Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes festgesetzte Entschädigungsmaximum von 6000 Fr. oder dem sechsfachen Jahreslohne des Beschädigten vor dem Unfalle greift in casu nicht Platz und es ist daher nicht durch dasselbe eine Reduktion der Entschädigung bedingt. Das Entschädigungsmaximum fällt weg, wenn der Unfall durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung des Fabrikherrn herbeigeführt worden ist. Dies ist aber in casu durch das strafgerichtliche Erkenntniß festgestellt, welches den Fabrikherrn der fahrlässigen Tödtung der bei dem Unfalle getödteten Arbeiter für schuldig erklärt. Der Anwalt der Beklagten hat zwar heute behauptet, dieses Urtheil stelle nicht, wie zum Wegfall des Entschädigungsmaximums erforderlich wäre, eine dem Kläger gegenüber begangene strafbare Handlung des Fabrikherrn fest, im Gegentheil könne von einer dem Kläger gegenüber begangenen, strafrechtlich verfolgbaren Handlung des Fabrikherrn nicht die Rede sein, da eine strafrechtliche Verfolgung in dieser Richtung wegen mangelnden Strafantrages ausgeschlossen gewesen sei. Allein diese Ausführung geht völlig fehl. Nach dem strafgerichtlichen Erkenntniße ist nicht daran zu zweifeln, daß der Fabrikherr, nach dem maßgebenden baslerischen Strafrechte, sich dem Kläger gegenüber des Delictes der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht hat und, auf Strafantrag der Verletzten hin, deßhalb bestraft werden konnte. Dies genügt aber zum Wegfalle des Entschädigungsmaximums, da das Gesetz ja hiefür nur verlangt, daß eine strafrechtlich verfolgbare, nicht aber daß eine wirklich strafrechtlich erfolgte That vorliege.

5. Danach ist das vorinstanzliche Urtheil in allen Theilen einfach zu bestätigen. Wenn nämlich die Beklagte heute noch den Antrag gestellt hat, es sei in das Urtheil ein Vorbehalt im Sinne des Art. 8 Abs. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes aufzunehmen, so ist dem nicht zu entsprechen. Rektifikationsvorbehalte sollen nach Art. 8 leg. cit. nur ausnahmsweise aufgenommen werden und im vorliegenden Falle liegt zu einer solchen Ausnahme nicht hinreichender Grund vor. Es erscheint im Gegentheil

als hinlänglich sicher festgestellt, daß der dem Kläger entstandene Schaden jedenfalls den ihm zugesprochenen Entschädigungsbetrag erreicht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 28. August 1890 sein Bewenden.

120. Urtheil vom 12. Dezember 1891 in Sachen
Jauch gegen Zraggen.

A. Durch Urtheil vom 10. Juli 1890 hat das Obergericht des Kantons Uri erkannt:

1. Es sei die Appellation unbegründet und das erstinstanzliche Urtheil in allen Theilen bestätigt.

2. Jauch hat 10 Fr. Gerichtsgeld zu zahlen und dem Zraggen 20 Fr. an die Kosten zu vergüten.

Das erstinstanzliche Urtheil des Kreisgerichtes von Uri vom 5. Mai 1890 ging dahin:

1. Es sei das Rechtsbegehren des Zraggen begründet.

2. Jauch hat 10 Fr. Gerichtsgeld zu zahlen und dem Zraggen fünfundsüßzig Franken an die Kosten zu vergüten.

B. Gegen das obergerichtliche Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt Zuspruch der gestellten Entschädigungsforderung von 10,000 Fr. unter Kosten- und Entschädigungsfolge, indem er immerhin erklärt, rücksichtlich der Feststellung des Quantitativen der Entschädigung auf das richterliche Ermessen abzustellen.

Der Anwalt des Beklagten und Rekursbeklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Vertrag vom 17. Dezember 1887 hatten die Söhne

des gegenwärtigen Klägers W. Jauch dem Beklagten Josef Zraggen zwanzig Stöcke Holz aus ihrem Leumi- und Rittlwald verkauft, wobei dem Käufer eine Frist von zwei Jahren zum Abholzen eingeräumt wurde. Am 1. Mai 1889 war der Sohn Balthasar Jauch (geb. 1864) gemeinsam mit fünf andern Arbeitern damit beschäftigt, einen Theil des verkauften Holzes, welches am vorigen Tage geschlagen und heruntergereißet worden war, wegzuschaffen. Bei dieser Arbeit wurde Balthasar Jauch durch einen Stein, welcher sich von einer über der Arbeitsstelle liegenden Felswand losgelöst hatte, derart getroffen, daß er am gleichen Tage an den Folgen der erlittenen Verletzung starb. Der Kläger verlangte nunmehr vom Beklagten eine Entschädigung von 10,000 Fr., indem er, nach dem Protokolle der ersten Instanz, vorbrachte: Zraggen habe den Unfall verschuldet, weil er an sehr gefährlicher Stelle und zu gefährlicher Zeit habe arbeiten lassen, ohne die geringsten Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Derselbe sei daher „schon aus bloßen Vernunftgründen“ haftpflichtig, besonders aber in Folge des Bundesgesetzes betreffend Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 und betreffend Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887. Denn Zraggen betriebe erwiesenermaßen Holzgeschäfte in der Art, daß sie im Sinne von Art. 1 Ziffer 2 a des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 mit dem Baugewerbe im Zusammenhange stehen. Die Höhe der Erbschaftsforderung rechtfertige sich angesichts des großen Schadens, — es sei auch die Mutter des Getödteten in Folge des Unfalles von einer schweren Krankheit befallen worden, — sowie angesichts der großen Fahrlässigkeit des Beklagten. Die erste Instanz, Kreisgericht Uri, hat die Klage abgewiesen mit der Begründung: Der Beklagte habe nach den Zeugenaußsagen wohl den Holzhandel, auch mit Bauholz, betrieben, indem er von verschiedenen Eigenthümern Holz gekauft, dann verarbeitet, transportirt und weiter verkauft habe. Dagegen sei nicht erwiesen, daß Zraggen selbst das aufgekaufte und transportirte Holz direkt zu irgendwelchen Bauten verwendet habe und sei derselbe gar nicht Inhaber eines Baugewerbes. Auch die Arbeiten, bei welchen B. Jauch um's Leben gekommen sei, haben nur darin bestanden, das von Zraggen den Söhnen des Klägers abgekaufte Holz aus dem Walde und das Lauithal herunterzureißen und auf die Straße zu bringen